

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VM 1/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt -Landesversorgungsamt-,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06122 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat mit Urteil vom 14. Juli 2005 den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Versorgung wegen einer Hepatitisinfektion durch Blutprodukte nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlussgesetz <UntAbschlG>) vom 6. Mai 1994 (BGBl I S 990) abgelehnt und damit die Entscheidungen des Beklagten (Bescheid vom 10. Juni 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. März 1997) und das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 27. Juli 2000 bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und als Zulassungsgrund eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend gemacht.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160 a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Darlegungserfordernissen hat der Kläger nicht genügend Beachtung geschenkt. Zwar hat er in seiner Beschwerdebegründung folgende, seiner Ansicht nach zu klärende Rechtsfragen aufgeworfen:
 1. Ist § 1 Abs 2 Nr 1 UntAbschlG auf die Fälle anzuwenden, in denen deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz vor dem 03.10.1999 im Beitrittsgebiet hatten, mittels einer Spritze das Blutgerinnungsmittel Kryopräzipitat verabreicht wurde und sie hierdurch eine Hepatitis-C-Virus (HCV)-Infektion erlitten?
 2. Für den Fall, dass § 1 Abs 2 Nr 1 UntAbschlG auf die unter 1. genannten Fälle nicht anwendbar ist: Ist das Unterstützungsabschlussgesetz, insbesondere dessen § 1, verfas-



sungswidrig, weil durch die Nichtberücksichtigung der mit Hepatitis infizierten Hämophilen im Osten im Unterstützungsabschlussgesetz diese grundgesetzwidrig im Vergleich zu Human-Immundeficiency Virus (HIV)-infizierten Hämophilen im Westen und vor allem zu den HCV-infizierten Frauen im Osten benachteiligt und in ihrem Grundrecht aus Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) verletzt werden?

- 5 Er hat aber nicht ausreichend aufgezeigt, dass auch nur eine der beiden Fragen klärungsbedürftig ist.
- 6 1. Soweit es die erste Frage betrifft, ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, dass es dem Kläger eigentlich nicht um die - auch vom LSG nicht verneinte - Anwendbarkeit des § 1 Abs 2 Nr 1 UntAbschlG im vorliegenden Fall als solche geht, sondern um die Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung dieser Vorschrift, dass die erhebliche Gesundheitsstörung im krassen Missverhältnis zu dem Risiko stehen muss, von dem nach den Erfahrungen der ärztlichen Praxis zum Zeitpunkt des Eingriffs ausgegangen werden konnte.
- 7 Dazu hat das LSG - auch nach Darstellung des Klägers - darauf abgestellt, ob im streiterheblichen Zeitraum in der medizinischen Wissenschaft bekannt war, dass die Anwendung von Kryopräzipitat zu Gesundheitsschäden von der Art und mit den Auswirkungen führen konnte, die nach heutigem Kenntnisstand Folge einer HCV-Infektion sein können; das war nach Überzeugung des Berufungsgerichts schon in der Zeit vor dem 20. Juli 1981 (Zeitpunkt des Erlasses der DDR-Richtlinie zur ärztlichen Begutachtung) der Fall. Dabei komme es nicht darauf an, ob damals schon die Verwendung besser gereinigter Blutprodukte möglich gewesen sei. Angesichts des bekannten Infektionsrisikos sei ein krasses Missverhältnis zwischen Gesundheitsschädigung und Risiko iS von § 1 Abs 2 Nr 1 UntAbschlG zu verneinen.
- 8 Diesem Gesetzesverständnis des Berufungsgerichts stellt der Kläger die Auffassung entgegen, in der ehemaligen DDR seien keine risikobeschränkende Maßnahmen angewandt worden, sodass das Risiko einer HCV-Infektion beträchtlich höher gewesen sei, als es hätte sein müssen; damit hätten sich dann aber Risiken verwirklicht, die in einem krassen Missverhältnis zum allgemein bekannten Risiko gestanden hätten. Dass die DDR die notwendigen Schritte nicht eingeleitet und sich eben nicht nach dem zum Zeitpunkt des Eingriffs vorhandenen Erfahrungen gerichtet habe, begründe das in § 1 Abs 2 Nr 1 UntAbschlG geforderte krasse Missverhältnis.
- 9 Der Kläger legt nicht hinreichend dar, wie sich seine Argumentation mit der Regelung des § 1 Abs 1 Nr 1 UntAbschlG vereinbaren lässt. Während der Wortlaut dieser Vorschrift zumindest den Schluss nahe legt, dass es darauf ankommt, ob die eingetretene Gesundheitsschädigung im krassen Missverhältnis zu dem Risiko steht, von dem seinerzeit bei dem konkreten medizinischen Eingriff (hier Injektion von Kryopräzipitat) ausgegangen werden konnte, möchte der Kläger diese Bestimmung so verstanden wissen, als komme es darauf an, ob das Risiko des kon-



kreten Eingriffs in einem krassen Missverhältnis zu dem Risiko einer anderen, damals bereits möglichen gefahrloseren Behandlungsmethode stand. Unter diesen Umständen hätte er darauf eingehen müssen, warum die Beantwortung der ersten Rechtsfrage nicht praktisch außer Zweifel steht (vgl dazu BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).

- 10 2. Zur Begründung seiner zweiten Frage macht der Kläger geltend, er werde als im Beitrittsgebiet wohnender, mit Hepatitis infizierter Hämophiler durch Nichtberücksichtigung im UntAbschlG gegenüber anderen Geschädigten (HIV-infizierte Hämophile im Westen; HCV-infizierte Frauen im Osten) unter Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG diskriminiert.
- 11 Die Frage, ob eine der Entscheidung zu Grunde liegende Gesetzesnorm verfassungswidrig ist, hat zwar regelmäßig grundsätzliche Bedeutung. Aber auch dies ist schlüssig darzulegen. Hierzu gehört nicht nur, dass herausgestellt wird, aus welchen Gründen die beanstandete Norm verfassungswidrig sein könnte, sondern auch, inwiefern über die verfassungsrechtliche Frage noch nicht höchstrichterlich entschieden sei (s BVerfGE 91, 93, 106 f = SozR 3-5870 § 10 Nr 5). Darüber hinaus genügt zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht die schlichte Behauptung, dass diese Grundrechte verletze (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160 a Nr 47). Dies ist vielmehr im Einzelnen unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung darzulegen (Senatsbeschluss vom 4. Februar 1997 - 10/4 BK 9/96 -; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Köln 1990, RdNr 146 mwN). "Darlegen" bedeutet ua "näher auf etwas eingehen" (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. März 1993, Buchholz 310 § 133 <nF> Nr 11 mwN). Pauschale Bezugnahmen auf Verfassungsrecht oder angebliche Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ohne nähere inhaltliche Darstellung und Folgerungen für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage reichen dafür nicht aus (BSG, Urteil vom 22. April 1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23). Dies ist vielmehr im Einzelnen unter Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung anzuführen.
- 12 In der (umfangreichen) Beschwerdebegründung legt der Kläger nicht dar, dass sich die (zweite) Rechtsfrage anhand der vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht beantworten lässt. Er behauptet zwar pauschal, das BSG habe die Frage noch nicht entschieden, setzt sich aber mit der dazu vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht - wie geboten - näher auseinander. Dazu hätte schon deshalb besonderer Anlass bestanden, weil das Berufungsgericht bei der Behandlung des Art 3 Abs 1 GG ausdrücklich auf das einschlägige Urteil des BSG vom 27. August 1998 (BSGE 82, 271 = SozR 3-8765 § 7 Nr 1) Bezug zugenommen hat. Dort hat der erkennende Senat bereits ausgeführt, der Leistungsumfang des UntAbschlG versuche die Balance zu halten zwischen der Fortführung der Unterstützung an geschädigte ehemalige DDR-Bürger als Vertrauensschutz nach dem Einigungsvertrag und der möglichen Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren



Personengruppen der alten Bundesländer (vgl BSGE 82, 271, 273 mwN; zur Sondergruppe der HCV-infizierten Frauen in der DDR: BSGE 92, 34 = SozR 4-3100 § 60 Nr 1).

- 13 Der Kläger trägt zwar - unter Anführung zahlreicher Zitate des BVerfG - eingehend seine eigene Rechtsauffassung vor, wonach der Gesetzgeber nach der deutschen Vereinigung auch die Fallgruppe der (im Beitrittsgebiet wohnenden HCV-infizierten ostdeutschen) Hämophilen in eine Entschädigungsregelung hätte aufnehmen und insoweit mit den oben genannten Gruppen gleichstellen müssen. Die Darlegung des Klärungsbedarfs der darauf fußenden Rechtsfrage unter Auseinandersetzung mit der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung verarbeitet jedoch weder die oben genannte Senatsrechtsprechung zum Vertrauensschutz noch die Rechtsprechung zur Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Kontext der Wiedervereinigung (vgl BSG, Urteil vom 1. Februar 2005 - B 8 KN 5/03 R - mwN zur einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG).
- 14 Darüber hinaus mangelt es an hinreichenden Ausführungen des Klägers dazu, warum die von ihm behauptete Benachteiligung gegenüber den durch das HIV-Hilfegesetz oder das Anti-D-Hilfegesetz Begünstigten gerade zu einer Verfassungswidrigkeit des § 1 UntAbschlG führen soll. Nur wenn der Kläger eine sachwidrige Ungleichbehandlung gegenüber den vom UntAbschlG erfassten Personen geltend gemacht hätte, läge der Schluss auf eine Unvereinbarkeit des § 1 UntAbschlG mit dem GG nahe. So aber ist zumindest in Betracht zu ziehen, ob der vom Kläger gerügte Verfassungsverstoß nicht in dem Fehlen einer eigenständigen oder zB an das HIV-Hilfegesetz angelehnten Entschädigungsregelung liegen könnte. Dazu hätte ferner dargetan werden müssen, inwiefern ein diesbezüglicher Anspruch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei.
- 15 Die demnach nicht hinreichend begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

